



BEITRAGSORDNUNG

des Prüfungsverbandes der kleinen und mittelständischen
Genossenschaften e.V.

beschlossen von Vorstand und Verbandsrat am 08.12.2023, gültig ab 01.01.2024



I. GENOSSENSCHAFTEN, DIE PRODUZIEREN, DIENST- ODER HANDWERKSLEISTUNGEN ERBRINGEN UND HANDELN

KATEGORIE	GESAMTLEISTUNG*) (T€)	BEITRAGSSATZ/JAHR (€)
A	bis 250	250,00
B	250 - 500	330,00
C	500 - 1.000	605,00
D	1.000 - 1.500	880,00
E	1.500 - 2.500	1.210,00
F	2.500 - 3.000	1.430,00
G	3.000 - 5.000	1.760,00
H	über 5.000 nach Vereinbarung mit dem Vorstand	

*) Gesamtleistung: Umsatzerlöse, Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen und sonstige betriebliche Erträge

Die Beiträge sind bis jeweils zum 31.03. des laufenden Jahres fällig.

Mit Verwaltungsgenossenschaften bzw. Genossenschaften, die keine oder nur geringe Umsätze erwirtschaften (bis T€ 50), jedoch hohe Bilanzsummen ausweisen (über T€ 2.000), ist eine gesonderte Vereinbarung über die Höhe des Beitrages mit dem Vorstand des Prüfungsverbandes zu vereinbaren.

Für Genossenschaften, die von anderen Verbänden zum PkgG wechseln, wird für die Kündigungszeit bei dem anderen Verband ein ermäßigter Beitrag erhoben, längstens jedoch zwei Jahre.



II. WOHNUNGSBAUGENOSSENSCHAFTEN

Als Berechnungsgrundlage werden ausschließlich im Eigentum der Genossenschaften befindliche Wohn- und Gewerberaumeinheiten, nicht die Verwaltung für Dritte einbezogen.

Der Mindestbeitrag beträgt € 250,00.

Als Gewerberaumeinheiten im Sinne dieser Beitragsordnung gelten auch alle im Eigentum der Genossenschaften befindlichen und Vermietungszwecken dienenden Garagen und Kfz-Stellplätze.

Die Einbeziehung von Garagen und Kfz-Stellplätzen in die Beitragsrechnung erfolgt jedoch auf ermäßigter Grundlage, wobei je 10 Garagen und je 20 Kfz-Stellplätze als eine Gewerberaumeinheit angerechnet werden.

Ergibt sich aus der Division der Anzahl der Garagen durch 10 und der Anzahl der Kfz-Stellplätze durch 20 ein Quotient, der keine natürliche Zahl ist, so ist der Quotient stets auf die nächst kleinere natürliche Zahl abzurunden.

Diese Zahl ergibt dann die Anzahl der zum Zwecke der Beitragsberechnung für die Garagen bzw. Kfz-Stellplätze in Ansatz zu bringenden Gewerberaumeinheiten.

Folgende Berechnungsgrundlagen gelten für Wohnungsbau- u. Siedlungsgenossenschaften:

KATEGORIE	WOHNEINHEITEN	BEITRAGSSATZ/WE (€)	BEITRAGSSATZ/JAHR €
A	bis 600	3,30	250,00 - 1.980,00
B	601 - 1000	3,20	1.923,00 - 3.200,00
C	1001 - 1500	3,10	3.103,00 - 4.500,00
D	1501 - 2000	3,00	4.503,00 - 6.000,00
E	2001 - 2500	2,90	5.803,00 - 7.250,00
F	> 2501	2,75	6.870,00 bis

III. ALLE ÜBRIGEN GENOSSENSCHAFTSTYPEN

Der Mindestbeitrag beträgt € 250,00. Ansonsten werden gesonderte Vereinbarungen getroffen (z.B. Siedlungsgenossenschaften mit großen Bodenflächen).